

A u w e i s u n g

für den den Criminalarrestanten beyzugebenden Religions- lehrer.

§. I.

Die Pflichten des den Criminalarrestanten beyzugebenden Religionslehrers zerfallen in zwey Haupttheile. Einige derselben beziehen sich nämlich auf die Arrest-Polizey, welche der Seelsorger nicht aus übertriebenem Wunsche, sich mit den Arrestanten über ihre Seelensheil zu besprechen, stören, oder schwächen darf; die andern gründen sich auf den Zweck seines Amtes, welcher darin besteht, die sittliche Besserung der Arrestanten, und dadurch zugleich das allgemeine Staatswohl befördern zu helfen.

§. II.

In Ansehung der Arrest-Polizey ist zuerst ein wesentlicher Unterschied zwischen den in der Untersuchung stehenden Arrestanten, und zwischen den bereits abgeurtheilten, und zur Strafe eingekerkerten Verbrechern zu machen.

In Ansehung der erstern darf der Seelsorger nach dem §. 321 des Strafgesetzbuches I. Theils sich nie anmassen, allein zu dem Verhafteten zu kommen, und sich mit ihm zu besprechen.

Er darf mit ihnen nie ohne besonderer Erlaubniß des Criminal-Gerichtes und in Gegenwart eines Criminalgerichtlichen Beamten, dem die Sprache, worin die Unterredung geschehen soll, verständlich ist, sich besprechen.

§. III.

Auch bey dem Religions-Unterrichte, der an Sonn- und Feyertagen der versammelten Menge der Arrestanten zu ertheilen ist, kann der Seelsorger nicht die Gegenwart dieser noch in der Untersuchung stehenden Arrestanten fordern, sondern es sind nur jene Inquisiten zum Religions-Unterrichte zuzulassen, denen es der Criminalgerichts-Vorsteher, einverständlich mit dem Untersuchungs-Commissär, nach der Lage der Untersuchung ausdrücklich gestattet.

§. IV.

Minder beschränkt ist der Umgang des Seelsorgers mit den bereits abgeurtheilten und zur Strafe eingekerkerten Verbrechern. Mit diesen darf er an einem dazu bestimmten Orte allein sprechen, jedoch nur mit Vorwissen des Vorstehers der Arrest-Anstalt, und zu einer Zeit, welche mit der übrigen Hausordnung nicht im Widerspruche steht.

§. V.

Bey allem Umgange, den er mit den Arrestanten jeder Art allgemein oder ein-



sein zu pflegen hat, hätte sich der Seelsorger, daß er sich weder in die Beurtheilung der Gelindigkeit oder Schärfe, noch der Rechtmäßigkeit des Verhaftes, oder der Strafe, noch weniger aber in einzelne Beschuldigungen gegen diesen oder jenen Arrestanten oder in Schmähungen und Vorwürfe gegen dieselben einlasse. Ersteres ist nicht nur außer den Grenzen seiner Bestimmung, sondern es wäre selbst ein schweres Vergehen eines anmassenden Urtheils; letzteres ist dem christlichen Geiste der Sanftmuth zuwider, würde ihm das seinem Amte so nöthige Zutrauen der Lehrlinge ganz entziehen, und ihm allen Zugang zu ihren Herzen verschließen.

§. VI.

So nothwendig es dem Seelsorger ist, sich so viel möglich in eine individuelle Kenntniß der einzelnen Arrestanten, ihrer Vergehungen, ihres Charakters, des Grades ihrer geistigen Bildung zu setzen; so darf er sich diese Kenntniß doch nur durch solche Mittel verschaffen, welche in jeder Rücksicht an sich rechtmäßig sind, und mit der Arrest-Polizey nicht im Widerspruche stehen. Verboothene Mittel in dieser Sache sind vorzüglich: jeder Versuch eine Einsicht in die Acten des Criminal-Gerichts zu erhalten; die Ausforschung eines Arrestanten über die Beschaffenheit der Andern; selbst das bloße gemeinte Anbrennen von Schwähereyen der Arrestanten über die Beschaffenheit ihrer Gefährten. Die erlaubten Mittel sind: das Beichtbekenntniß jedes einzelnen Gefangenen über seinen eigenen Seelenzustand; die vernünftige Ausforschung des Nöthigen im Gespräche mit der Person selbst; die Auskünfte, die ihm der Gerichts-Vorsteher und der Kerkermeister über die Arrestanten geben.

§. VII.

Der Seelsorger enthalte sich von allen Geschenken, die er an die Gefangenen, es sey an Geld, Nahrungsmittel, oder an was immer eigenmächtig bringen wollte, um sich ihre Zuneigung und ihr Vertrauen zu erwerben.

Erhält er Almosen für dieselben, so darf er dasselbe nur einverständlich mit dem Gerichts-Vorsteher, und mit ausdrücklicher Bewilligung desselben an die bestimmten Personen vertheilen.

§. VIII.

Was nun die Pflichten betrifft, welche sich auf den Zweck seines Amtes gründen; so hat er alle Sonn- und Feiertage einen gemeinschaftlichen Religions-Unterricht an alle diejenigen zu ertheilen, welche schon abgeurtheilt sind, oder welche aus den Inquiriten dabey zu erscheinen die Erlaubniß haben. Theils des Wohlstandes wegen, theils, weil die Belehrung der Weibspersonen der ihnen gewöhnlichen eigenen Verbrechen wegen verschieden von jenen der männlichen Arrestanten seyn muß, ist der Unterricht der männlichen und der weiblichen Arrestanten zu verschiedenen Stunden abzuhalten.

Bei einer großen Menge Arrestanten einesley Geschlechts können sie in Abtheilungen nach der Zahl der Kerker gebracht werden, denen der Unterricht zu verschiedenen